

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.04.2025

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-26/24

Zulassungsnummer:

Z-56.4-1029

Antragsteller:

Valmiera Glass UK

Westbury Road

SHERBORNE, DORSET GB DT9 3RB

GROSSBRITANNIEN

Geltungsdauer

vom: **4. April 2025**

bis: **4. April 2030**

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig mit Polyurethan beschichtete Glasfilamentgewebe aus HR-Glas mit und ohne
Drahteinlage als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von beidseitig mit schwarzer, grauer oder weißer Polyurethandispersion beschichteten Glasfiliamentgeweben (Trärgewebe) aus Textilglas (HR-Glas) mit oder ohne Stahldrahtverstärkung – im Weiteren "beschichtete Gewebe" genannt – vom Typ

- "HRTG-430-...",
- "HRTG-415-...",
- "HRGW-470-...",
- "HRGW-640-...",
- "HRGW-645-..." und
- "HRGW-650-..."

als nichtbrennbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

(2) Die beschichteten Gewebe unterscheiden sich hinsichtlich des verwendeten Trägergewebes und der applizierten Polyurethandispersionsbeschichtung.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die beidseitig beschichteten Gewebe sind bei einlagiger Verwendung im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹).

(2) Die beidseitig beschichteten Gewebe müssen bei Ihrer Verwendung einen Abstand ≥ 40 mm zu angrenzenden Baustoffen der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-A mit einer Dicke ≥ 6 mm und einer Rohdichte ≥ 650 kg/m³ einhalten.

(3) Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm betragen.

(4) Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die beschichteten Gewebe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit anderen Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

(5) Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

(6) Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten der Bauprodukte. Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die beidseitig beschichteten Gewebe als Bestandteil der Bauteile, Bauarten oder Konstruktionen verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Trägergewebe und die beschichteten Gewebe nach Abschnitt 1.1 in den Varianten

- "G-PU-2",
- "W-PU-2",
- "G-PU/HP-2" und
- "G-PH-2" sowie
- "G-PU/RH-2"
- "B-PU/RH-2" und
- "W-PU/RH-2"

müssen die in der Anlage 1.1 und 1.2 angegebenen Anforderungen einhalten. Die Varianten unterscheiden sich in der Art des Trägergewebes sowie der Art der Beschichtungen.

(2) Die beschichteten Gewebe erfüllen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11.7 und die Forderung nach einer Gesamtrauchfreisetzung $TSP_{600} \leq 35 \text{ m}^2$ bei der Prüfung nach DIN EN 13823³.

(3) Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Auftrag der Beschichtung auf das Trägergewebe erfolgt durch beidseitiges Aufstreichen mit anschließender Aushärtung im Wärmeofen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie die Kennwerte des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten. Die beschichteten Gewebe werden in Gewebebreite auf Hülse aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die beschichteten Gewebe, die Verpackungen, die Beipackzettel und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den beschichteten Geweben, den Verpackungen oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der beschichteten Gewebe,
 - ggf. Name des Zulassungsinhabers, falls abweichend vom Hersteller,
 - Zulassungsnummer: Z-56.4-1029,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle.
- Herstellwerk⁴,

³ DIN EN 13823:2023-04 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen; Deutsche Fassung EN 13823:2020+A1:2022

⁴ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Zulassungsinhaber eine Zuordnung der Herstellerwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

- Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der beschichteten Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beschichteten Gewebe eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung, des Beipackzettels und/oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk, das die Konfektionierung/Beschichtung der Gewebe durchführt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵ zuletzt im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ Verzeichnis), Ausgabe 2024 (Stand: 01. Januar 2024)

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01.04.1997.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In dem Herstellwerk, das die Konfektionierung/Beschichtung der Gewebe durchführt, ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Riemesch-Speer

Tabelle 1.1: Eigenschaften und Anforderungen

Eigenschaft	Typbezeichnung des beschichteten Gewebes					
	HRTG-430-G-PU-2	HRTG-415-G-PU-2	HRGW-470-G-PU-2	HRGW-640-G-PU-2	HRGW-645-G-PU-2	HRGW-650-G-PU-2
	HRTG-430-W-PU-2	HRTG-415-W-PU-2	HRGW-470-W-PU-2	-/-	-/-	-/-
	HRTG-430-G-PU/HP-2	HRTG-415-G-PU/HP-2	HRGW-470-G-PU/HP-2	HRGW-640-G-PU/HP-2	HRGW-645-G-PU/HP-2	HRGW-650-G-PU/HP-2
	HRTG-430-G-PH-2	HRTG-415-G-PH-2	HRGW-470-G-PH-2	HRGW-640-G-PH-2	HRGW-645-G-PH-2	HRGW-650-G-PH-2
Trärgewebe	Glas HRC 9-136	Glas HRC 9-136	Glas HRC 9-68*2 + IV4 1S/S wire	Glas HRC 9-68*2 + IV4 1S/S wire	Glas HRC 9-68*2 + IV4 1S/S wire	Glas HRC 9-136*2 + IV4 1S/S wire
Fadendichte (Fd/cm) Kette/Schuss	19,0/11,0 ± 5%	18,5/11,0 ± 5%	18,5/11,0 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%
Garnfeinheit [tex] K/S	136	136	68*2	68*2	68*2	68*2
Bindung	Kreuzkörper K3/1 (3/1 Broken twill)	Kreuzkörper K2/2 (2x2 Broken twill)	Kreuzkörper K2/2 (2x2 Broken twill)	Atlas A7/1 (8 Shaft satin)	Kreuzkörper K4/4 (Multi-twill Herringbone)	Panama
Flächengewicht Trärgewebe [g/m²]	420 ± 5%	420 ± 5%	470 ± 5%	640 ± 5%	640 ± 5%	640 ± 5%
Flächengewicht besch. Gewebe ges. [g/m²]	460 ± 5%	460 ± 5%	510 ± 5%	690 ± 5%	690 ± 5%	690 ± 5%
Gesamtdicke [mm]	0,40 ± 10%	0,47 ± 10%	0,50 ± 10%	0,55± 10%	0,55± 10%	0,55± 10%
Beschichtung	Beidseitig applizierte Polyurethandispersion					
Farbe der Beschichtung (Code in Typbez.)	Grau (-G-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-)	Grau (-G-)	Grau (-G-)

Beidseitig mit Polyurethan beschichtete Glasfamentgewebe aus HR-Glas mit und ohne Drahteinlage als nichtbrennbare Baustoffe

Kennwerte der beschichteten Gewebe

Anlage 1.1

Tabelle 1.2: Eigenschaften und Anforderungen

Eigenschaft	Typbezeichnung des beschichteten Gewebes					
	HRTG-430-G-PU/RH-2	HRTG-415-G-PU/RH-2	HRGW-470-G-PU/RH-2	HRGW-640-G-PU/RH-2	HRGW-645-G-PU/RH-2	HRGW-650-G-PU/RH-2
	HRTG-430-B-PU/ RH-2	HRTG-415-B-PU/ RH-2	HRGW-470-B-PU/ RH-2	HRGW-640-B-PU/ RH-2	HRGW-645-B-PU/ RH-2	HRGW-650-B-PU/ RH-2
	HRTG-430-W-PU/ RH-2	HRTG-415-W-PU/ RH-2	HRGW-470-W-PU/RH-2	HRGW-640-W-PU/RH-2	HRGW-645-W-PU/RH-2	HRGW-650-W-PU/RH-2
Trärgewebe	Glas HRC 9-136	Glas HRC 9-136	Glas HRC 9-68*2 + IV4 1S/S wire	Glas HRC 9-68*2 + IV4 1S/S wire	Glas HRC 9-68*2 + IV4 1S/S wire	Glas HRC9-68*2 + IV4 1S/S wire
Fadendichte (Fd/cm) Kette/Schuss	19,0/11,0 ± 5%	18,5/11,0 ± 5%	18,5/11,0 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%
Garnfeinheit [tex] K/S	136	136	68*2	68*2	68*2	68*2
Bindung	Kreuzkörper K3/1 (3/1 Broken twill)	Kreuzkörper K2/2 (2x2 Broken twill)	Kreuzkörper K2/2 (2x2 Broken twill)	Atlas A7/1 (8 Shaft satin)	Kreuzkörper K4/4 (Multi-twill Herringbone)	Panama
Flächengewicht Trärgewebe [g/m²]	420 ± 5%	420 ± 5%	470 ± 5%	640 ± 5%	640 ± 5%	640 ± 5%
Flächengewicht besch. Gewebe ges. [g/m²]	480 ± 5%	480 ± 5%	540 ± 5%	710 ± 5%	710 ± 5%	710 ± 5%
Gesamtdicke [mm]	0,45 ± 10%	0,45 ± 10%	0,50 ± 10%	0,55 ± 10%	0,55 ± 10%	0,55 ± 10%
Beschichtung	Beidseitig applizierte Polyurethandispersion					
Farbe der Beschichtung (Code in Typbez.)	Grau (-G-), Schwarz (-B-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-), Schwarz (-B-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-), Schwarz (-B-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-), Schwarz (-B-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-), Schwarz (-B-) bzw. Weiß (-W-)	Grau (-G-), Schwarz (-B-) bzw. Weiß (-W-)

Beidseitig mit Polyurethan beschichtete Glasfamentgewebe aus HR-Glas mit und ohne Drahteinlage als nichtbrennbare Baustoffe

Kennwerte der beschichteten Gewebe

Anlage 1.2